



Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

Anhörung - Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	SP Schweiz
Adresse	Spitalgasse 34
Kontaktperson	Chantal Gahlinger
Telefon	031 329 69 68
E-Mail	chantal.gahlinger@spschweiz.ch
Datum	15. März 2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Die Rückkehr des Wolfs in die Schweiz erfolgte natürlich. Er spielt eine wichtige Rolle im Ökosystem und hat aus unserer Sicht eine Existenzberechtigung in der Schweiz. Die Schäden, die er anrichtet, lassen sich mit vernünftigen Massnahmen auf ein akzeptables Mass reduzieren. Der vermeintliche Nutzungskonflikt – Wölfe, die Schafe reissen - kann mit gezielten Massnahmen entschärft werden. Es sind nicht gewisse Tierarten, die die Artenvielfalt oder die Lebensräume bedrohen, sondern in erster Linie die menschlichen Nutzungen.

Der Wolf wurde im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in Europa vielerorts und zu Recht unter Schutz gestellt. Die Vertragsstaaten der Berner Konvention schützten den Wolf 1979 im Anhang II. In der Schweiz ist er seit 1986 eine geschützte Art. In der Schweiz leben 25-30 Wölfe. Diese stellen aus unserer Sicht kein Problem von grosser Traweite dar bzw. es bestehen Möglichkeiten, durch Wölfe verursachte Schäden zu minimieren. Wolfsrisse fallen vorwiegend in Herden ohne Herdenschutz an. Herdenschutz ist somit eine Massnahme, die Nutztierrisse verhindert und die anerkanntermassen funktioniert. Da aber offenkundig auch ein Unbehagen in gewissen Bevölkerungskreisen gegenüber dem Wolf besteht, unterstützt die SP grundsätzlich die Motion 14.3151 „Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung“, sofern ein überlebensfähiger Bestand von Wölfen in der Schweiz vorhanden ist, der nicht durch Abschüsse gefährdet wird.

Die Verfassung verpflichtet den Bund dazu, bedrohte Arten vor der Ausrottung zu schützen und Vorschriften zum Schutz bedrohter Arten zu erlassen (Art. 78 Abs. 4 BV). Weiter hat der Bund im Jagdgesetz Grundsätze zur Ausübung der Jagd und zur Erhaltung der Artenvielfalt festgelegt (Art. 79 BV). Das Jagdgesetz zählt den Wolf zu den geschützten Arten. Zur Verhütung von erheblichen Schäden können die Kantone aber bereits heute Massnahmen gegen einzelne Wölfe anordnen und ebenso dürfen die Kantone nach vorheriger Zustimmung des Bundes die Wolfspopulation regulieren, wenn der Wolfsbestand hoch ist und daraus ein grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung resultiert. Dieses Vorgehen wird in der Jagdverordnung und im „Konzept Wolf“ des BAFU geregelt. Damit bestehen schon Handlungsmöglichkeiten, der Schutz des Wolfs ist bereits heute nicht absolut.

Das Jagdrecht sichert den Kantonen des Weiteren zu, dass sich der Bund zu 80% an einer Vergütung zugunsten der Landwirtinnen und Landwirte für Schäden durch Wölfe an Nutztieren beteiligt. Dabei werden nicht nur Schäden, sondern auch Massnahmen für den Herdenschutz vergütet.

Wir lehnen die vorliegende Verordnungsänderung, die die Frage der Eingriffe in den Wolfsbestand aus dem "Konzept Wolf" herauslöst und in die Verordnung integriert, ab. Die Annahme verschiedener Wolfsvorstösse macht eine Anpassung des Jagdgesetzes nötig, die wiederum eine Anpassung der Verordnung nach sich ziehen wird. Dieser politischen Diskussion, die sorgfältig und demokratisch abgestützt geführt werden soll, darf nicht mit einer vorgezogenen Anpassung der Verordnung vorgegriffen werden. Insbesondere die zusätzlichen Abschussmöglichkeiten lehnen wir dezidiert ab. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung kann sich zudem sogar kontraproduktiv auswirken, da damit das Risiko von Fehlabschüssen steigt. Damit werden Rudel auseinandergerissen und die Schäden an Nutztieren können zunehmen, da Jungtiere ohne Eltern auf sich selber gestellt sind. Wir propagieren einen sachgerechten Umgang mit dem Wolf, der verschiedene Massnahmen beinhaltet und nicht primär auf Abschüsse setzt. Dabei vertrauen wir auf den Dialog und die gemeinsame Vereinbarung von 2012 zum Umgang mit dem Wolf, die vom Schweizerischen Schafzuchtverband, von Jagd Schweiz, Pro Natura und WWF verabschiedet worden ist. Beide Seiten sind dabei Kompromisse eingegangen: Die Umweltverbände haben Regulationsabschüsse als mögliche

Massnahme akzeptiert, sofern sich in der Schweiz ein überlebensfähiger Wolfsbestand etabliert hat. Die Nutzerverbände wiederum haben anerkannt, dass der Wolf in die Schweiz zurückgekehrt ist.

Wir wünschen uns, dass der Wolf nicht nur als Problem gesehen wird, sondern auch als Bereicherung und als Teil der Biodiversität. So zeigt sich beispielsweise, dass sich Waldbestände in Gegenden, in denen der Wolf heimisch ist, besser entwickeln und dass auch die Wildbestände vitaler werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ikel 4bis	Mit der grundsätzlichen Zustimmung zur Motion Engler haben wir unsere Bereitschaft kundgetan, eine Regulation des Wolfsbestands in Betracht zu ziehen. Voraussetzung ist, dass ein überlebensfähiger Wolfsbestand in der Schweiz existiert. Diese Bedingung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht erfüllt und deshalb können wir dieser Bestimmung nicht zustimmen und beantragen Streichung.	streichen
Artikel 4bis Absatz 1	Die Vorgabe, dass Wölfe nur reguliert werden dürfen, wenn sie sich fortpflanzen, macht deutlich, dass anerkannt wird, dass es zu weiteren Rudelbildungen kommen soll, was wir begrüßen. Dem widerspricht, dass gemäss Vorschlag in der zur Diskussion stehenden Verordnung die Hälfte der Jungtiere abgeschossen werden darf. Damit würde aber jegliche weitere Rudelbildung verhindert. Eine Verkleinerung des Rudels trägt nachweislich nicht zur Schadensverminderung bei und steht, zumindest beim heutigen Bestand, im Widerspruch zur Berner Konvention und zum Jagdgesetz. Das Abschliessen führender Elternteile verstösst gegen das Jagdgesetz und es braucht deshalb u.E. ein Abschussverbot für solche Tiere.	Elterntiere dürfen nicht abgeschossen werden.
Artikel 4bis Absatz 2	Bei Anwesenheit eines Rudels sollen zehn Nutztierrisse als grosser Schaden gelten. Diese Zahl ist u.E. zu klein bemessen. Mit Regulation	NAIs grosser Schaden sollen mindestens 35 getötete Nutztiere festgelegt werden.

	und Bestandesreduktion lassen sich Nutztierschäden nicht effektiv bekämpfen. Viel effektiver sind Herdenschutzhunden, vor allem in Sömmerungsgebieten.	
Artikel 4bis Absatz 3	<p>Bei effektiver Gefährdung von Menschen oder eindeutig gestörtem Verhalten von Wölfen sollen diese abgeschossen werden können. Dieser Bestimmung können wir grundsätzlich zustimmen. Das setzt aber den Abschuss des individuellen Tiers voraus, von dem eine Gefahr ausgeht, und kann nicht als Regulation im eigentlichen Sinn verstanden werden. Fraglich ist, wie sinnvoll oder notwendig diese Bestimmung ist, da in den letzten Jahren kein aggressives Verhalten eines Wolfs gegen Menschen bekannt geworden ist.</p> <p>Wir stellen in Frage, dass die unmittelbare Nähe von Wölfen zu Siedlungen per se eine direkte Gefährdung von Menschen darstellt. Wölfe können nahe bei Siedlungen leben, wenn sich ihre Beutetiere dort aufhalten oder wenn sie Nahrungsquellen finden. Notwendig ist deshalb ein generelles Verbot von Futterstellen für Wildtiere in Siedlungsnähe. Das auch auf internationaler Ebene verfolgte Ziel, dass Wölfe grundsätzlich scheu bleiben sollen, unterstützen wir. Die Motion 14.3151 „Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung“ zielt genau diese Richtung, deswegen unterstützen wir diese grundsätzlich auch.</p> <p>Bemerkung zur Terminologie: Begriffe wie „regelmässig“, „in unmittelbarer Nähe“, „zu wenig scheu“ oder „aggressiv“ sind unbestimmt und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen.</p>	Futterquellen für Wildtiere in der Nähe von Siedlungen sind verboten.
Artikel 4bis Absatz 4	Die Abschussfrist für Jungtiere bis März des darauf folgenden Jahres lehnen wir ab. Jungtiere können ab November kaum mehr von den Elterntieren unterschieden werden. Das Risiko für Fehlabschüsse und eine daraus folgende Zerstörung der Rudelstrukturen ist gross.	Die Frist sollte bis Ende Oktober des betreffenden Jahres gelten.
Artikel 9bis	Die Definition des "erheblichen Schadens" führt dazu, dass Kantone, die Einzelabschüsse verfügen, auf festgelegte Risszahlen abstützen müssen. Die Definition des Begriffs "erheblicher Schaden" wird damit	Streichen

	<p>fixiert und kann künftig nur vom Bundesrat angepasst werden, wenn sich die Situation verändert hat. Für eine solch starre Lösung sind die Schadenszahlen u.E. aber Sicht zu tief.</p> <p>Die Regulation von Wolfbeständen stellt eine Bundesaufgabe dar. Dass Kantone für Einzelabschüsse das BAFU nicht mehr anhören müssen, erachten wir als zu weit gehende Bestimmung, die wir ablehnen. Der Wolf ist eine geschützte Tierart, die ein sehr sorgfältiges und abgestütztes Vorgehen erfordert, was Abschüsse betrifft.</p>	
Artikel 9bis Absatz 3	<p>Dieser Bestimmung können wir zustimmen, beantragen aber eine Verschärfung. Nur gerissene Tiere, die sich auf einer gemäss Verordnung beweidbaren Fläche aufgehalten haben, sollen für eine Abschussbewilligung angerechnet werden dürfen. Widerrechtlich gehaltene Nutztiere, die gerissen worden sind, dürfen nicht als Rechtfertigung für den Abschuss einer geschützten Art dienen.</p>	<p>Nutztiere, die gemäss Direktzahlungsverordnung in nicht beweidbaren Gebieten gerissen wurden, dürfen für einen Abschuss nicht angerechnet werden.</p>

--	--	--